

BStU  
000049

8. Instruktion des Objektkommandanten bei Bränden und Havarien  
im Dienstobjekt

Zur Gewährleistung einer reibungslosen und optimalen Brandbekämpfung wurden für das Dienstobjekt exakte Festlegungen mit dem Organ Feuerwehr des Präsidiums der Volkspolizei erarbeitet und in dieser Instruktion sind die Aufgaben der ODH bei Bränden und Havarien im Dienstobjekt enthalten.

9. Schußwaffengebrauchsvorschrift des MfS

Die Kenntnisse dieser Vorschrift sind für die ODH unerlässlich, denn sie sind im Dienst bzw. bei Einsätzen zeitweilige Waffenträger.

Weiterhin befinden sich in der Ausrüstung der Objektkommandantur Reizwurfkörper, die - analog dieser Vorschrift - angewandt werden dürfen.

10. DA 1/68 des Gen. Minister u. StVO

Die Dienstanweisung enthält die Grundregeln des Verhaltens von Berufskraftfahrern und Selbstfahrern in den Dienstobjekten des MfS, in denen auch die StVO Gültigkeit besitzt.

11. StGB und StPO

Aus diesen Gesetzeswerken müssen die ODH insbesondere die §§ 17 - 20 des StGB und den § 125 StPO kennen.